



Motion betreffend Ergänzung im Reklamereglement (Nr. 2005/46) von Elisabeth Augstburger und Claudio Wyss der SVP/CVP/EVP-Fraktion) – Zwischenbericht Stadtrat

Kurzinformation

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 28. September 2005 wurde die vorstehende Motion mit folgendem Wortlaut überwiesen:

Gemäss Reklamereglement können Liestaler Vereine oder Organisationen, die auswärts eine Veranstaltung durchführen (z. B. Turnverein Liestal), an Plakatanschlagstellen und an Kultursäulen dafür werben, jedoch nicht an den anderen gewohnten Stellen. Wir sind der Meinung, dass diese einheimischen Veranstalter die gleichen vielfältigeren Reklamemöglichkeiten für solche Anlässe haben sollten, wie diejenigen, die den Anlass in Liestal selber durchführen.

§ 5 im Reklamereglement sollte deshalb durch den Buchstaben c. ergänzt werden.

§ 5 Eigenreklamen und Anschriften

- 1 Eigenreklamen sind Reklamen,
 - a. deren Standort mit dem beworbenen Gut in örtlichem Zusammenhang steht,
 - oder
 - b. die im Falle von Veranstaltungen für solche auf dem Gemeindegebiet werben,
 - oder
 - c. *die im Falle von Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen stammen.*

Wir beauftragen den Stadtrat, dem Einwohnerrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, damit die notwendige Ergänzung im § 5 vorgenommen werden kann.

Zwischenbericht Stadtrat:

Der Sinn und Zweck des Wortlautes der vorerwähnten Motion ist unbestritten. Hingegen findet zurzeit die Umsetzung des Reklamereglements statt, welche gemäss § 35 vom Einwohnerrat auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Diese Umsetzung muss deshalb bis 31. März 2007 abgeschlossen sein.

Die Umsetzung der Reklamevorschriften, welche vom Stadtrat auf den 01. April 2005 in Kraft gesetzt wurden, wurde vom Stadtbauamt speditiv an die Hand genommen. Für die Umsetzung wurde im Rahmen des Arbeitslosen-Beschäftigungsprogramms eine Person eingesetzt.

In erster Priorität wurde der Verwilderung der diversen temporären Reklamen an öffentlichen und privaten Einrichtungen Einhalt geboten. Gleichzeitig wurden die vorhandenen Reklameanschriften aufgenommen und in Bezug auf die Reklamevorschriften gesichtet.

In einer weiteren Phase sollen die temporären Reklameschilder (Kundenstopper etc.) vor den Läden den Reklamevorschriften angepasst werden und diejenigen Geschäftsinhaber angeschrieben werden, bei denen die Reklamen auch den übergeordneten Reglementen von Bund und Kanton widersprechen.

Es ist heute im Rahmen der Umsetzung schon absehbar, dass einzelne Bestimmungen der Reklamevorschriften (insbesondere bei festen Einrichtungen) ergänzt, erweitert oder sogar neu festgesetzt werden müssen. Es ist zudem vorgesehen, die Umsetzungsmodalitäten zu überprüfen.

Eine zusätzliche Überprüfung entsteht aus der Signalisationsverordnung des Bundes, die dem kommunalen Reklamereglement übergeordnet ist. Diese Verordnung wurde geändert. Sie wird auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

Der Stadtrat möchte deshalb die Änderungen als Gesamtpaket dem Einwohnerrat vorlegen. Als Zeithorizont ist der Zeitraum nach den Sommerferien vorgesehen.

Weil der Inhalt der Motion unbestritten ist, werden die temporären Gesuche der Vereine ab sofort im Sinne der Motion behandelt.

Antrag

Vom Zwischenbericht des Stadtrates zur Motion Nr. 2005/46 wird Kenntnis genommen.

Liestal, 21. März 2006

Für den Stadtrat Liestal

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtverwalter

Regula Gysin

Roland Plattner